



c/o Postfach 2326 | 24513 Neumünster
Die Stadtpräsidentin
Stadt Neumünster
Neues Rathaus
Großflecken 59
D-24534 Neumünster

Es schreibt Ihnen
Mark Proch
Fraktionsvorsitzender
TEL: 01575/1401638

E. 27.7.2022

25.07.2022

Kleine Anfrage: Fahrräder für Schüler durch „Bildung und Teilhabe“

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

durch die Beantwortung unserer Kleinen Anfrage „Fahrräder für Schulkinder“ vom 7. Juli 2022 ergeben sich für uns weitere Fragen und ich bitte um Beantwortung dieser Kleinen Anfrage:

1. Seit wann gibt es die angeführte „städtische Geschäftsanweisung“ nach der Schüler im Rahmen von „Bildung und Teilhabe“ ein Fahrrad erhalten können und wie ist der Wortlaut dieser Geschäftsanweisung? (Bitte Kopie der Geschäftsanweisung im Anhang beifügen)
2. Wie viele Schüler erhalten in Neumünster derzeit Unterstützung für die Schülerbeförderung gemäß „Bildung und Teilhabe“?
3. Wie viele Schüler hätten Anspruch auf Unterstützung für die Schülerbeförderung gemäß „Bildung und Teilhabe“?
4. Wie viele Schüler haben im vergangenen Jahr und im 1. Halbjahr 2022 gemäß „städtischer Geschäftsanweisung“ einen Zuschuß von 150 Euro für die Anschaffung eines Fahrrades erhalten?

Mark Proch
Fraktionsvorsitzender



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 50

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster, den 09.08.2022

**Beantwortung der Kleinen Anfrage der NPD-Ratsfraktion zum Thema
„Fahrräder für Schüler durch Bildung und Teilhabe“ vom 25.07.2022,
eingegangen am 27.07.2022**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Fragen der NPD-Ratsfraktion werden vom Jobcenter und vom Fachdienst Soziale Hilfen wie folgt beantwortet:

1. Seit wann gibt es die angeführte „städtische Geschäftsanweisung“ nach der Schüler im Rahmen von „Bildung und Teilhabe“ ein Fahrrad erhalten können und wie ist der Wortlaut dieser Geschäftsanweisung? (Bitte Kopie der Geschäftsanweisung im Anhang beifügen)

Die städtische „Geschäftsanweisung zur weiteren Auslegung der Vorschriften über die Leistungen der Bildung und Teilhabe sowie Anwenderhinweise zum Verfahren“ gibt es seit Mai 2014. Die derzeit gültige Fassung vom Mai 2021 ist als Anlage beigefügt.

Der Wortlaut zur diskutierten Regelung lautet aktuell:

„3.4.6.2 Fahrradbeschaffung als Alternative

Alternativ können die Eltern für den Schulweg statt der Monatskarten SWN auch ein Fahrrad anschaffen, wenn die Kosten unterhalb der vergleichbaren Monatskarten liegen. Die Kosten für ein Fahrrad dürfen maximal 150,00 € betragen. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen. Die Kosten der Schülerbeförderung gelten damit für 6 Monate als bewirkt.“

Die Regelung war inhaltsgleich bereits in der Ursprungsversion enthalten, angepasst wurde hierin lediglich die Kostenhöhe von in der Vorversion 120,00 € auf 150,00 € in der geltenden Fassung.

2. Wie viele Schüler erhalten in Neumünster derzeit Unterstützung für die Schülerbeförderung gemäß „Bildung und Teilhabe“?

127 Schülerinnen und Schüler erhalten derzeit Unterstützung für die Schülerbeförderung.

3. Wie viele Schüler hätten Anspruch auf Unterstützung für die Schülerbeförderung gemäß „Bildung und Teilhabe“?

Eine Auswertung über Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Unterstützung für die Schülerbeförderung hätten, ist nicht möglich.
Dazu wäre es erforderlich, die Entfernung zwischen der jeweils besuchten Schule zur Wohnung zu erheben, um die Kilometergrenzen zu ermitteln. Diese Daten werden in den Systemen nicht hinterlegt und sind daher nicht auswertbar.

4. Wie viele Schüler haben im vergangenen Jahr und im 1. Halbjahr 2022 gemäß „städtischer Geschäftsanweisung“ einen Zuschuss von 150 EUR für die Anschaffung eines Fahrrades erhalten?

Im vergangenen Jahr und im 1. Halbjahr 2022 wurde ein Zuschuss zu einem Fahrrad lediglich in 6 Fällen in Anspruch genommen, obwohl in jeder Bewilligung für die Schülerbeförderung ein entsprechender Hinweis im Bescheid enthalten ist, der auf diese Möglichkeit aufmerksam macht.

Der Hinweis, der standardmäßig im Bescheid aufgenommen wird, lautet wie folgt:

„Liegen die Voraussetzungen (bei einer Entfernung von 2 Kilometern bis zur 4. Klasse und von 4 Kilometern ab der 5. Klasse für den kürzesten Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule) für eine Bewilligung der Schülerbeförderung vor, kann eine Anschaffung eines Fahrrades auf Antrag gewährt werden. Die Schülerbeförderungskosten gelten bei Anschaffung eines Fahrrades als bewilligt.“

Mit freundlichen Grüßen


(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

Geschäftsanweisung

**zur weiteren Auslegung der Vorschriften über die Leistungen
der Bildung und Teilhabe**

sowie

Anwenderhinweise zum Verfahren

Stand Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Subsidiarität

1.2 Antrag

1.2.1 Antragserfordernis

1.2.2 Antragsrückwirkung

1.2.2.1 Regelfall

1.2.2.2 Besonderheiten zur berechtigten Selbsthilfe

1.3 Leistungsgrundsätze

1.3.1 Bedarfsermittlung

1.3.2 Anspruchsberechtigung

1.3.2.1 Anspruchsberechtigung BKGG

1.3.2.2 Anspruchsberechtigung SGB II und SGB XII

1.3.2.3 Anspruchsberechtigung §§ 2,3 AsylbLG

1.3.2.4 Keine BuT-Anspruchsberechtigung für Leistungsberechtigte im SGB VIII

2. Verfahren Bildungskarte

2.1 Leistungsanbieter/innen

2.2 Leistungsberechtigte

2.3 Abrechnungsmöglichkeiten

3. Leistungsarten

3.1 Eintägige Schulausflüge

3.1.1 Rechtsgrundlage

3.1.2 Definition

3.1.3 Anspruchsberechtigte

3.1.4 Umfang der Leistungen

3.1.5 Erbringung der Leistungen

3.2 Mehrtägige Klassenfahrten

3.2.1 Rechtsgrundlage

3.2.2 Definition

3.2.3 Anspruchsberechtigte

3.2.4 Umfang der Leistungen

3.2.4.1 Verpflegungskosten

- 3.2.4.2 Ausrüstungsgegenstände
- 3.2.4.3 Visum
- 3.2.4.4 Reiserücktrittsversicherungen
- 3.2.4.5 Kosten für Begleitpersonen
- 3.2.4.6 Stornogebühren wegen pandemiebedingter Absage
- 3.2.5 Erbringung der Leistungen
- 3.2.6 Besonderheiten
 - 3.2.6.1 Fälligkeiten für mehrtägige Klassenfahrten
 - 3.2.6.2 Abrechnung von mehrtägigen Klassenfahrten

3.3 Persönlicher Schulbedarf

- 3.3.1 Rechtsgrundlage
- 3.3.2 Definition
- 3.3.3 Anspruchsberechtigte
- 3.3.4 Umfang der Leistungen
- 3.3.5 Erbringung der Leistungen
- 3.3.6 Besonderheiten

3.4 Schülerbeförderung

- 3.4.1 Rechtsgrundlage
- 3.4.2 Definition
- 3.4.3 Anspruchsberechtigte
- 3.4.4 Umfang der Leistungen
- 3.4.5 Erbringung der Leistungen
- 3.4.6 Besonderheiten
 - 3.4.6.1 Schülerbeförderungssatzung
 - 3.4.6.2 Fahrradbeschaffung als Alternative
 - 3.4.6.3 Schüler/innen mit Behinderungen ohne Eingliederungshilfeanspruch
 - 3.4.6.4 Fahrten zu verpflichtenden Schülerpraktika
 - 3.4.6.5 Keine Schülerbeförderungskosten bei bedarfsdeckenden Absetzungen
 - 3.4.6.6 Förderung für Schulbesuche außerhalb Neumünsters bei fehlenden Schulplätzen oder sonstigen Härten
 - 3.4.6.7 Schülerbeförderungskosten für Begleitpersonen im Einzelfall

3.5 Lernförderung

- 3.5.1 Rechtsgrundlage
- 3.5.2 Definition
- 3.5.3 Anspruchsberechtigte
- 3.5.4 Umfang der Leistungen
 - 3.5.4.1 Verfahren der Leistungsgewährung
 - 3.5.4.2 Wesentliche Lernziele
 - 3.5.4.3 Anbieter/innen der Lernförderung
 - 3.5.4.4 Bewilligungsverfahren
- 3.5.5 Erbringung der Leistungen
- 3.5.6 Besonderheiten

3.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 3.6.1 Rechtsgrundlage
- 3.6.2 Definition
- 3.6.3 Anspruchsberechtigte
- 3.6.4 Umfang der Leistungen
- 3.6.5 Erbringung der Leistungen
- 3.6.6 Besonderheiten

3.7 Soziokulturelle Teilhabe

3.7.1 Rechtsgrundlage

3.7.2 Definition

3.7.3 Anspruchsberechtigte

3.7.4 Umfang der Leistungen

3.7.5 Erbringung der Leistungen

3.7.6 Besonderheiten

4. Erstattungsverfahren

4.1 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber Kundinnen/Kunden

4.1.1 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im SGB II

4.1.1.1 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren von Gutscheinen (Bildungskarte)

4.1.1.2 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bei Direktzahlungen an die Leistungserbringer/innen

4.1.1.3 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren von Geldleistungen

4.1.2 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren nach dem BKG für Wohngeld- und Kinderzuschlagsfälle

4.1.3 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren für SGB XII und Asylverfahrensgesetz

4.2 Erstattungen der Sozialleistungsträger untereinander

4.2.1 bei Wechsel der sachlichen Zuständigkeit

4.2.2 bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

5. Verschiedenes

5.1 Anspruchsberechtigung bei Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst und Einstiegsqualifizierung

5.2 Anspruchsberechtigung bei darlehensweiser Gewährung der Hauptleistung

5.3 Anspruchsberechtigung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XII

5.4 Anspruchsberechtigung von Kindern und Jugendlichen in temporären Bedarfsgemeinschaften

5.4.1 Wechselmodell

5.4.2 Aufenthalt im Rahmen des „üblichen Umgangsrechts“

1. Allgemeines [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.1 Subsidiarität [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bei von anderer Seite gewährten (freiwilligen) Leistungen, die nunmehr ganz oder teilweise durch das Bildungs- und Teilhabepaket sichergestellt werden, ist zu beachten, dass das Nachrangprinzip der Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter gilt. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommen entsprechend auch nur nachrangig zur Geltung.

1.2 Antrag [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.2.1 Antragserfordernis [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ein gesondertes Antragserfordernis für die Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) gibt es in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr. Die Antragstellung auf die Grundleistung umfasst insoweit auch die Leistungen für BuT.

Hiervon ausgenommen sind nur die Leistungen der Lernförderung. Diese müssen weiterhin gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34 a Abs. 1 S. 1 SGB XII für SGXII und Asyl).

In den Rechtskreisen Wohngeld/KiZ gilt diese Vereinfachung nicht. Hier werden die Leistungen für BuT weiterhin nur auf gesonderten BuT-Antrag gewährt.

Die Leistungen für BuT werden in den Rechtskreisen Wohngeld/KiZ mittels eines Globalantrags für BuT beantragt.

Dieser Antrag hat konstitutive Wirkung, d.h. alle Leistungen der BuT gelten ab dem Ersten des Monats, in dem der Globalantrag für BuT gestellt wird, als beantragt.

In den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und Asyl wurde eine Anlage BuT zum Grundleistungsantrag SGB II/SGB XII/AsylBLG entwickelt, in der die benötigten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgewählt werden können. Diese wird mit dem Neuantrag ausgehändigt.

Über den Rücklauf dieser Anlage BuT wird die Abwicklung der BuT-Bewilligung ausgelöst.

1.2.2 Antragsrückwirkung [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.2.2.1 Regelfall [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

In den Rechtskreisen SGB II/SGB XII/Asyl werden Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung der Hauptleistung erbracht.

Im SGB II wirkt der Antrag immer auf den Monatsersten zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II), im SGB XII auf den Zeitpunkt der Antragstellung (Bekanntwerden der Notlage).

Für Wohngeld und Kinderzuschlag gilt: Die Leistungen der Bildung und Teilhabe müssen gesondert beantragt werden und gelten nicht mit dem Hauptantrag als beantragt. Damit können keine BuT-Leistungen vor BuT-Antragstellung erbracht werden.

Werden mit dem BuT-Globalantrag nicht sofort alle Leistungen beantragt, können weitere BuT-Leistungen aufgrund der konstitutiven Wirkung grundsätzlich nachträglich rückwirkend auf den BuT-Globalantrag beansprucht werden.

Dies bedeutet hinsichtlich der einzelnen Leistungen:

Ausflüge: Eine rückwirkende Bewilligung ist möglich, da eine Abrechnung über den/ die Anbieter/in nur erfolgen kann, wenn auch Kosten für Ausflüge entstanden sind.

Klassenfahrten und mehrtägige Kita-Fahrten: Eine rückwirkende Bewilligung (auch eine Erstattung an die Eltern) kommt in Betracht, wenn Kosten für Klassenfahrten nachgewiesen werden. Außerdem können auch Kosten übernommen werden, die vor Antragstellung fällig waren und bisher noch nicht bewirkt wurden, wenn dem Kind hierdurch die Teilnahme an der Klassenfahrt weiterhin möglich ist.

persönlicher Schulbedarf: Bei Grundleistungsbezug/Bedürftigkeit am Stichtag besteht auch bei späterer (im Wohngeld im Übrigen notwendiger) Antragstellung ein rückwirkender Anspruch (siehe hierzu 4.3.6)

Schülerbeförderung: Eine rückwirkende Bewilligung kommt in Betracht, wenn Kosten für Schülerbeförderung nachgewiesen werden.

Lernförderung: Da ein Bedarf grundsätzlich erst ab Vorliegen der Bestätigung der Schule für die Zukunft geprüft werden kann, ist eine rückwirkende Bewilligung nur in Einzelfällen möglich, in denen der Bedarf rückwirkend schlüssig nachgewiesen werden kann.

Mittagessen: Eine rückwirkende Bewilligung ist möglich, da eine Abrechnung über den/ die Anbieter/in nur erfolgen kann, wenn auch Mittagessen in Anspruch genommen worden sind.

Teilhabe: Eine rückwirkende Bewilligung ist möglich. Das Guthaben kann auch für die Zukunft verwendet werden.

1.2.2.2 Besonderheiten zur berechtigten Selbsthilfe [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wird der BuT-Globalantrag erst verspätet gestellt (also nach dem Antrag auf die Grundleistung), können gemäß § 6b Absatz 2a BKG Leistungen im Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag auch für ein Jahr rückwirkend, maximal begrenzt auf den Beginn der Grundleistung, bewilligt werden, da Ansprüche erst nach einem Jahr verjähren. Dies ist aber nur in dem sehr eingeschränkten Rahmen der berechtigten Selbsthilfe nach § 30 SGB II möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Vorleistung des Berechtigten
 - Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eines BuT-Anspruchs
 - zum Zeitpunkt der Selbsthilfe war der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen
- Gesetzesbegründung: kurzfristige Bedarfslagen, rechtswidrige Verweigerung, Säumigkeit des Jobcenters, Anbieter besteht auf Barzahlung (BT-Drs. 17/12036 S. 8)

Beispiel:

Antrag auf Wohngeld wurde am 01.01.2013 gestellt. Aufgrund von Bearbeitungsrückständen erfolgte die Bewilligung erst am 01.12.2013. Kunde stellt daraufhin am 01.12.2013 einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und legt Nachweise über eine im Juni bezahlte Klassenfahrt und verauslagte Kosten für Mittagsverpflegung ab Oktober 2013 vor.

Ergebnis:

Die Leistungen der Bildung und Teilhabe werden rückwirkend ab dem 01.01.2013 bewilligt. Die verauslagten Kosten der Klassenfahrt werden als Geldleistung erstattet. Im Fall der verauslagten Kosten für Mittagsverpflegung liegt ein Fall der berechtigten Selbsthilfe gemäß § 30 SGB II vor, auch diese Kosten werden erstattet.

Hinweis: Berechtigte Selbsthilfe kann nur vorliegen, wenn die Verzögerung nicht im Verschulden des Kunden lag.

Wurde ein Erstantrag auf BuT-Leistungen bereits gestellt und bewilligt, wird im Fall des im **Rechtskreis Wohngeld/KiZ** notwendigen **Weiterbewilligungsantrags** die **BuT-Bewilligung** auf den Beginn der Weiterbewilligung der Grundleistung abgestellt.

Beispiel:

Leistungen für BuT wurden vom 01.01. – 31.12.2013 bewilligt. Wohngeld wurde ab 01.01.2014 weiterbewilligt. Der Antrag auf BuT wird erst ab 01.03.2014 neu gestellt.

Ergebnis:

Die Weiterbewilligung BuT erfolgt ab 01.01.2014 (ab Weiterbewilligung der Grundleistung).

Wurde die Grundleistung für mehr als 3 Monate unterbrochen, muss im **Rechtskreis Wohngeld/KiZ** im Falle einer erneuten Bewilligung der Grundleistung auch ein erneuter Erstantrag auf BuT-Leistungen gestellt werden.

Beispiel:

Wohngeldgewährung und Gewährung von BuT enden am 31.12.2013. Erneute Bewilligung Wohngeld erfolgt ab 01.04.2014, BuT-Leistungen werden ab 01.05.2014 neu beantragt.

Ergebnis:

BuT-Leistungen werden ab 01.05.2014 (neu) bewilligt, weil der neue BuT-Globalantrag wieder konstitutive Wirkung hat und nicht auf Zeiten vor Antragstellung wirken kann.

Erfolgt im **Rechtskreis Wohngeld/KiZ** ein Weiterbewilligungsantrag für BuT-Leistungen nicht innerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Grundleistung, muss infolge wieder ein Erstantrag auf BuT-Leistungen gestellt werden.

Beispiel:

Kundin erhält **Wohngeld** und BuT vom 01.01. – 30.06.2013. **Wohngeld** wird vom 01.07.-31.12.2013 weiterbewilligt. Ein Weiterbewilligungsantrag auf BuT-Leistungen wurde in dieser Zeit nicht gestellt.

Ab 01.01.2014 **wird Wohngeld** für weitere 6 Monate gewährt, die Kundin stellt am 01.03.2014 zusätzlich einen Antrag auf BuT-Leistungen.

Ergebnis:

Die BuT-Leistungen werden ab 01.03.2014 bewilligt, da es sich aufgrund der Unterbrechung von mehr als einem Bewilligungszeitraum um einen erneuten Erstantrag handelt.

1.3 Leistungsgrundsätze

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.3.1 Bedarfsermittlung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelbedarfe zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 SGB XII/§ 28 SGB II Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII/§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Besteht kein laufender Leistungsanspruch, ist grundsätzlich ein vollständiger Grundantrag (SGB XII/II), einschließlich Vermögensprüfung, erforderlich. Dabei sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beachten.

1.3.2 Anspruchsberechtigung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.3.2.1 Anspruchsberechtigung BKGG

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungsberechtigte erhalten nach § 6b BKGG BuT-Leistungen für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des EStG Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen im Sinne von § 4 BKGG haben und wenn das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen oder im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sind.

1.3.2.2 Anspruchsberechtigung SGB II und SGB XII, 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II und § 34 SGB XII Anspruch auf BuT-Leistungen. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für BuT nach § 6b BKGG gewährt werden, gehen diese den entsprechenden Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII vor.

Diese Rangfolge ergibt sich aus § 19 (2) SGB II.

Gemäß § 19 Absatz 3 SGB II werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

Im SGB II decken zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für BuT zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Besonderheit für Anspruch SGB XII, 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Nach § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch die Bedarfe für Bildung (§ 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII), nicht jedoch die Bedarfe für Teilhabe nach § 34 Abs. 7 SGB XII, weil nach § 19 Absatz 3 SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Personen zu leisten ist, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Damit überschreiten sie die Altersgrenze der Förderung von soziokultureller Teilhabe.

1.3.2.3 Anspruchsberechtigung §§ 2,3 AsylbLG

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gemäß § 3 (4) AsylbLG werden BuT-Bedarfe entsprechend den §§ 34, 34a und 34 b des SGB XII gesondert berücksichtigt.

1.3.2.4 Keine BuT-Anspruchsberechtigung für Leistungsberechtigte im SGB VIII

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kinder, für die wirtschaftliche Jugendhilfe nach dem SGB VIII gewährt wird, erhalten Leistungen für die Bedarfe, die für Bildung und Teilhabe entstehen, ggf. im Einzelfall auf Antrag über die Jugendhilfe.

2. Verfahren Bildungskarte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen für Schulausflüge, ein- und mehrtägige Kita-Ausflüge, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die soziokulturelle Teilhabe werden in Neumünster seit dem 01.04.2012 mittels der Bildungskarte als Sachleistungen elektronisch gewährt und abgerechnet.

Die Leistungsberechtigten erhalten eine personalisierte Chipkarte, auf der die Kartennummer vermerkt ist. Diese stellt neben einem Passwort den Zugang zum Online-Konto dar.

Auf der Seite www.bildungs-karte.org können sich neben den Leistungsberechtigten auch die Leistungsträger und Leistungsanbieter/innen mit einem eigenen Zugang einwählen.

Die Anwendung arbeitet webbasiert. Lesegeräte sind nicht erforderlich.
Das unabhängige Landesdatenschutzzentrum Schleswig-Holstein wurde im Rahmen der Einführung beteiligt.

Das Verfahren ist für Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter/innen kostenlos.

Karten können bei Bedarf gesperrt und bei Verlust ersetzt werden.

Die Beladung der Bildungskarten erfolgt in den Rechtskreisen Wohngeld/KiZ, SGB XII und Asyl über die Anwendung LämmKom.

Für den Rechtskreis SGB II erfolgt die Beladung der Bildungskarte direkt auf der Online-Plattform des Dienstleisters (Sodexo), parallel wird die Abbildung der Bewilligung in der Leistungssoftware ALLEGRO vorgenommen.

2.1 Leistungsanbieter/innen [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungsanbieter/innen müssen sich im Online-Verfahren registrieren. Bevor eine Freigabe erfolgt, wird der/die Leistungsanbieter/in auf seine/ihre Eignung geprüft. In Fällen zweifelhafter Eignung hinsichtlich jugendgefährdender Tendenzen wird der Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) um eine Stellungnahme gebeten. Im Anschluss wird eine Vereinbarung mit dem Jobcenter Neumünster abgeschlossen, die die Modalitäten der Leistungserbringung und –abrechnung regelt.

2.2 Leistungsberechtigte [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungsberechtigten erhalten die bewilligten Leistungen (siehe 3.) als Guthaben auf die Bildungskarte geladen. Zu diesem Zweck wird bei der ersten Bewilligung eine Bildungskarte auf den Namen des/der Leistungsberechtigten aktiviert. Die Karte wird mit einem Passwort und Informationsmaterial gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid versandt.

2.3 Abrechnungsmöglichkeiten [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Guthaben können grundsätzlich von den Leistungsberechtigten über ihren eigenen Zugang an die Leistungsanbieter/innen transferiert werden. Die Leistungsanbieter/innen können bei Vorlage der Bildungskarte das Guthaben auch vom Kartenkonto der Leistungsberechtigten abrufen. Sind beide Verfahren nicht möglich, kann die Transaktion auch in der gemeinsamen Anlaufstelle durchgeführt werden.

Die Leistungsanbieter/innen können entscheiden, ob die Überweisung vom Leistungsberechtigten zugelassen wird.

Guthaben stehen den Leistungsberechtigten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu Abrechnungszwecken noch für einen Karenzzeitraum zur Verfügung. Dieser beträgt in der Regel 3 Monate.

Sämtliche Transaktionen (Beladungen, Abbuchungen, Überweisungen) im laufenden Monat erfolgen zunächst virtuell. Am letzten Tag des Monats fasst der Dienstleister sämtliche Transaktionen zusammen und stellt diese getrennt nach Rechtskreisen und Leistungsarten in Rechnung.

Nach Prüfung der Rechnungen und Ausgleich der Rechnungssummen durch die Leistungsträger erfolgt in der Regel bis zum 15. des Folgemonats die Gutschrift bei den Leistungsanbieter/innen durch den Dienstleister. Erst an dieser Stelle erfolgt der Mittelabfluss aus der jeweiligen Finanzsoftware.

3. Leistungsarten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.1 Eintägige Ausflüge

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.1.1 Rechtsgrundlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, § 29 SGB II, § 6b BKGG i.V.m. § 28 (4) SGB II

3.1.2 Definition

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Eintägige Ausflüge bedingen einen gemeinschaftlichen Ortswechsel, d.h. Verlassen der gewohnten (z.B. schulischen) Umgebung, um gemeinsam einen anderen Aufenthaltsort zu erreichen. Finden mehrere Fahrten hintereinander an denselben Ort ohne Übernachtung statt (z.B. Kinderferiendorf), gelten diese jeweils als eintägige Ausflüge.

Nicht darunter fallen von der Schule organisierte Veranstaltungen wie z.B. Projekttag, besondere Projekte in der Schule, z.B. „Zirkusprojekt“ an der Grundschule Wittorf, Schulfeste und notwendige Transfers im Rahmen des regulären Unterrichts.

3.1.3 Anspruchsberechtigte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungen für tatsächliche Aufwendungen für eintägige Schulausflüge werden Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule, staatlich anerkannte Privatschule und Abendschule). Leistungen werden auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gewährt. Seit dem 01.08.2016 besteht der Anspruch auch für Tagespflege.

Anspruchsberechtigt sind auch Berufsschüler/innen für die Zeit bis zum Beginn ihrer Ausbildung.

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder nach § 6b BKGG sind weitere Voraussetzungen, dass die Leistungsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Eine Beschränkung auf das 25. Lebensjahr sowie der fehlende Bezug einer Ausbildungsvergütung sind in den Rechtskreisen SGB XII und Asyl nicht vorgesehen.

3.1.4 Umfang der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge gehören nicht zum Leistungsumfang. Es sind mehrere Ausflüge pro Bewilligungszeitraum möglich.

3.1.5 Erbringung der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen für eintägige Ausflüge werden über die Bildungskarte als Sachleistung gewährt und abgerechnet.

3.2 Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.1 Rechtsgrundlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 34a SGB XII/§ 28 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, §§ 29 SGB II, § 6b BKGG i.V.m. § 28 (4) SGB II

3.2.2 Definition

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten sind gemäß Rechtsprechung Schulveranstaltungen außerhalb der Schule mit mehr als einem/einer Schüler/in an mehr als einem Tag.

Mehrtägige Klassenfahrten können nur im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gefördert werden. Nach dem Runderlass „Lernen am anderen Ort“ des Landes Schleswig-

Holstein muss es sich um schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes handeln, die von der Schulleitung genehmigt wurden und für die eine Teilnahmepflicht besteht.

Dem Runderlass nach ist jede/r Schüler/in grundsätzlich zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verpflichtet, soweit sie oder er nicht nach § 34 SchulG beurlaubt oder nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SchulG ausgeschlossen ist. Dies gilt für offene Ganztagsangebote und sonstige Angebote der Schule nur, soweit sich die Schüler/innen dafür angemeldet haben.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können auch mehrtägige Kursfahrten, Fahrten im Rahmen von Schulpartnerschaften und im Rahmen von Schüleraustauschen durchgeführte Wirtschaftspraktika im Ausland (z.B. Holstenschule: Wirtschaftspraktikum in Bilbao) übernommen werden. Gemeinschaftliche Schüleraustausche gelten gemäß BSG Urteil vom 22.11.2011 B4 AS 201/10R als mehrtägige Schulausflüge im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

Einzelschüleraustausche zählen laut Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hingegen nicht dazu.

Musical-Fahrten der Chor-Neigungsgruppen, auch klassenübergreifend für die Jahrgangsstufen 6 – 8, erfüllen die Voraussetzungen einer mehrtägigen Klassenfahrt.

Fahrten mit einer AG (z.B. Ski-AG/ DiWo der Freiherr-vom-Stein-Schule) fallen ebenfalls unter mehrtägige Klassenfahrten.

Mangels landesrechtlicher Einschränkungen können Fahrten dieser Art auch mehrfach (z.B. im Folgejahr) gefördert werden.

3.2.3 Anspruchsberechtigte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungen für tatsächliche Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten werden Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule, staatlich anerkannte Privatschule etc.) sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen für die dort stattfindenden mehrtägigen Ausflüge, gewährt.

Seit dem 01.08.2016 besteht der Anspruch auch für Tagespflege.

Anspruchsberechtigt sind auch Berufsschüler/innen für die Zeit bis zum Beginn ihrer Ausbildung.

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder nach § 6b BKGG sind weitere Voraussetzungen, dass die Leistungsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Eine Beschränkung auf das 25. Lebensjahr sowie der fehlende Bezug einer Ausbildungsvergütung sind in den Rechtskreisen SGB XII und Asyl nicht vorgesehen.

3.2.4 Umfang der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Kosten für mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Es gibt keine landesrechtlich festgesetzten Höchstgrenzen, weder zu den Kosten noch zur Häufigkeit der Durchführung von Klassenfahrten.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten gehören nicht zum Leistungsumfang.

3.2.4.1 Verpflegungskosten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Grundsätzlich sind Verpflegungskosten auf Klassenfahrten im Pauschalpreis enthalten und werden über Bildung und Teilhabe mit abgewickelt. Die Regelbedarfe enthalten pau-

schale Anteile für Verpflegung, deren Kürzung jedoch nicht vorgesehen ist.

Erhebt eine Schule eine feststehende Verpflegungskostenpauschale separat von den Kosten der Klassenfahrt, ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls fester Bestandteil der Klassenfahrtkosten ist und beinhaltet, dass über die Lehrkraft eine gemeinschaftliche Verpflegung vor Ort organisiert wird.

Es gibt darüber hinaus Fälle, in denen die Schule bescheinigt, dass die Schüler/innen sich – z.T. auch nur eingeschränkt, weil Frühstück gestellt wird – selbst verpflegen müssen. Diese Kosten gelten als fester Bestandteil der Klassenfahrt. Zur Feststellung der Höhe wird hier eine Analogie zur ALG II-V gezogen und für diese Zeit eine Tagespauschale von 6,00 €/tgl. als Klassenfahrtkosten aus BuT-Mitteln gewährt. An- und Abreisetag gelten hier als volle Tage. Die Abwicklung läuft damit für diese Beträge auch im BuT-Team.

3.2.4.2 Ausrüstungsgegenstände

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gerade bei Ski-Fahrten, Fahrradtouren und ähnlichen Veranstaltungen werden neben den reinen Kosten der Klassenfahrt auch Ausrüstungsgegenstände benötigt. Hier gilt der Grundsatz, dass erforderliche Gegenstände, die auch nach der Klassenfahrt verwendet werden können, nicht zu übernehmen sind (SG Berlin vom 13.01.2015 – 191 AS 115/15 ER – Rn. 16). Diejenigen, die ausdrücklich allein der Klassenfahrt zuzuordnen sind hingegen schon. So können Kosten einer Skihose übernommen werden, die Kosten einer Winterjacke, Mütze oder Handschuhe aber nicht.

Leihgebühren für Skier oder Snowboards werden grundsätzlich anerkannt (Urteil L 20 B 8/08 AS ER Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen).

3.2.4.3 Visum

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Auch die Kosten für ein Visum müssen übernommen werden, wenn dies für die Klassenfahrt erforderlich ist, weil nur damit die Teilnahme möglich ist.

3.2.4.4 Reiserücktrittsversicherungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Kosten werden übernommen.

3.2.4.5 Kosten für Begleitpersonen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sofern neben den Lehrkräften Begleitpersonen erforderlich sind (z.B. besonders fordernde Klasse, krankes Kind mit besonderem Betreuungsbedarf) sind die Kosten, die dann ggf. auf die Klasse umgelegt werden, ebenfalls anzuerkennen. Auch als „Lernpaten“ bezeichnete Begleitpersonen gelten als notwendige „Overhead-Kosten“ und werden gefördert.

Rechnen Lehrkräfte Reisekosten ab, hat das keine Auswirkungen auf die Leistungen der Bildung und Teilhabe. In dem Falle wird davon ausgegangen, dass die Leerplätze, die Reiseunternehmen in der Regel mit zur Verfügung stellen, nicht für die Lehrkräfte verwendet wurden, sondern auf alle Kinder umgelegt werden und die Fahrtkosten reduzieren.

3.2.4.6 Stornogebühren wegen pandemiebedingter Absage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der Auffassung des Landes Schleswig-Holstein folgend gelten bei abgesagter Klassenfahrt (oder Ausflügen) die Kosten, die den Schüler/innen bzw. deren Eltern entstehen, weiterhin als Aufwendungen im Sinne des Bildungspakets (z.B. Stornogebühren oder Verpflichtung, den Reisepreis zu zahlen, bleibt bestehen). Diese Kosten müssen die Leistungsberechtigten nicht erstatten.

Anders verhält es sich, wenn aufgrund der Absage der Klassenfahrt (bzw. des Ausflugs) die Verpflichtung zur Entrichtung des Reisepreises entfällt oder bereits entrichtete Preise an die Leistungsberechtigten erstattet werden und auch keine anderweitigen Kosten entstehen (z.B. keine Stornogebühren anfallen, weil diese vom Land übernommen werden). In diesen Fällen entstehen keine „tatsächlichen Aufwendungen“.

Vorrangig zuständig für die Übernahme der Stornokosten für ausgefallene Klassenfahrt ist das Land und werden von der Schule an den kommunalen Träger/das Jobcenter erstattet. Erfolgt keine Kostenübernahme durch das Bildungsministerium, weil die Antragsberechtigten z.B. aufgrund von Unkenntnis über die Richtlinie, nicht oder nicht rechtzeitig einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Bildungsministerium gestellt haben, können die Kosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden.

3.2.5 Erbringung der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen für mehrtägige Ausflüge in Kindertagesstätten werden über die Bildungskarte als Sachleistung gewährt und abgerechnet.

Die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten werden per Direktzahlung auf das Klassenfahrtkonto gewährt.

Die landesrechtlichen Bestimmungen treffen keinerlei Regelungen zu Dauer, Ort, Häufigkeit und Kosten. Aus diesem Grund können die Leistungen insoweit nicht eingeschränkt werden.

3.2.6 Besonderheiten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.6.1 Fälligkeiten für mehrtägige Klassenfahrten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Werden die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt in verschiedenen Teilbeträgen fällig, sind jeweils nur die im Bewilligungszeitraum fälligen Beträge zu gewähren.

Wenn bei einer beantragten Klassenfahrt mehrere Fälligkeiten/Raten angegeben sind und eine Rate oder der Gesamtbetrag vor dem Leistungsbeginn der Leistungen für Bildung und Teilhabe fällig war, erfolgt grundsätzlich keine Ablehnung, wenn die Klassenfahrt in der Zukunft liegt und der Teilbetrag noch nicht gezahlt wurde. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein Kind von der Teilnahme an einer Klassenfahrt ausgeschlossen wird.

3.2.6.2 Abrechnung von mehrtägigen Klassenfahrten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Da die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten in der Regel erst im Nachhinein endgültig feststehen, wird mit dem Bewilligungsbescheid ein Bestätigungsvordruck für die Schule zur Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten versendet. Guthaben oberhalb von 10 € werden wieder vereinnahmt.

3.3 Persönlicher Schulbedarf

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.3.1 Rechtsgrundlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 1, 3, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII/§ 28 Abs. 1, 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b BKGG i.V.m. § 28 (4) SGB II

3.3.2 Definition

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistung dient Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Schulranzen, Schulbücher, Sportbekleidung, Schulmaterialien wie Füller, Taschenrechner usw.). Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von 103,00 Euro zum 01. August 2021 und 51,50 Euro zum 01. Februar 2021 gewährt. Die Leistungen werden seit August 2019 auf der Basis von § 34 Abs. 3a SGB XII jährlich fortgeschrieben und gerundet. Die aktuell geltenden Beträge eines jeden Jahres können der Anlage zu § 34 SGB XII entnommen werden. Abweichend davon sieht das SGB XII keine Zahlung zu den Stichtagen vor, sondern in den Monaten, in denen das Schuljahr jeweils beginnt.

3.3.3 Anspruchsberechtigte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule, staatlich anerkannte Privatschule und Abendschule etc.) gewährt.

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder nach § 6b BKGG sind weitere Voraussetzungen, dass die Leistungsberechtigten **das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Eine Beschränkung auf das 25. Lebensjahr sowie der fehlende Bezug einer Ausbildungsvergütung sind in den Rechtskreisen SGB XII und Asyl nicht vorgesehen.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wird in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Nachweis abgesehen. Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Anspruchsberechtigt sind auch Berufsschüler/innen für die Zeit bis zum Beginn ihrer Ausbildung, sowie Schülerinnen und Schüler, die BAföG beziehen, da es sich bei Ausbildungsförderungsleistungen nicht um eine Ausbildungsvergütung handelt.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an RBZ für die Teilnahme am Unterricht für Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Der Schulbesuch umfasst 25 Stunden in der Woche, ein Schulabschluss wird nicht erworben, aber ein Zertifikat für die erworbenen Sprachkenntnisse. Da hier eine berufsbildende Schule besucht wird, für die ohne Zweifel auch Material benötigt wird, ohne dass eine Ausbildungsvergütung bezogen wird, liegen die Fördervoraussetzungen vor.

Anspruchsberechtigt sind auch Teilnehmer/innen an einem staatlich anerkannten Lehrgang zur Erlangung des Abiturs im Wege des Fernstudiums. Zur Wahrnehmung dieses Lehrganges werden ebenfalls Materialien benötigt, die einem Schulbedarf auf Regelschulen entsprechen.

3.3.4 Umfang der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern die jeweils geltenden Beträge zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Eine Abweichung von der Pauschale ist nur dann im Einzelfall möglich, wenn die Ausgaben der regulär gewährten Pauschale nachweislich (z.B. Quittungen für Taschenrechner) überschritten wurde. Im Einzelfall kann die Schule zur Klärung der Notwendigkeit eingeschaltet werden.

Nicht vom Schulbedarf umfasst ist die Anschaffung eines Laptops und/oder Druckers inklusive Zubehör. Entsprechende Anträge gehören nicht in den Umfang des Bildungs- und Teilhabepakets, sondern wären an die Leistungsabteilung zu verweisen.

Gleiches gilt für die Beschaffung von Schulbüchern nach § 21 Abs. 6a SGB II.

Tritt die Schülereigenschaft erst nach dem 01. August eines Jahres ein, z.B. durch erstmalige oder erneute Aufnahme in eine Schule, wird der persönliche Schulbedarf in der dann für August geltenden Höhe gewährt.

Erfolgt die erstmalige oder erneute Aufnahme in eine Schule nach dem 01.02. eines Jahres, wird der persönliche Schulbedarf in Höhe der Summe der Beträge des Schulbedarfs für August und Februar gewährt.

Die Bedürftigkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Schule ist ausreichend (§ 28(3) SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII).

3.3.5 Erbringung der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden als Geldleistungen erbracht.

3.3.6 Besonderheiten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der Anspruch auf den persönlichen Schulbedarf besteht auch dann nur einmal, wenn sich der/die Schüler/in abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält.

Nur Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte müssen diese Leistung **gesondert** beantragen (siehe auch Antragserfordernis 1.2.1).

War jemand am Stichtag nicht grundleistungsbedürftig, hatte also keine Bewilligung für Wohngeld oder eine andere Grundleistung, und beantragt später (z.B. im Oktober des Jahres) Wohngeld/sonstige Grundleistung und BuT, erhält er den Schulbedarf nicht rückwirkend. Zu dem Zeitpunkt war die Bedarfsgemeinschaft nicht bedürftig, hatte also übersteigendes Einkommen und war in der Lage, die Ausgaben für den Schulbedarf selbst zu bestreiten.

War jemand am Stichtag hingegen grundleistungsbedürftig – oder wurde die Bedürftigkeit durch verspätete Bewilligung Wohngeld/KiZ erst nachträglich bekannt, wird auch bei einem späteren Antrag auf BuT der Schulbedarf für den Stichtag rückwirkend gewährt. Diese Regelung ist zunächst auf den laufenden Bewilligungszeitraum begrenzt.

3.4 Schülerbeförderung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4.1 Rechtsgrundlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 1, 4, § 34a Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 5 SGB XII/§ 28 Abs. 1, 4, § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 6b BKGG i.V.m. § 28 (4) SGB II

3.4.2 Definition

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit dem Ziel der Schulabschlüsse der Bildungsgänge Abitur, Wirtschaftsabitur, Fachoberschulabschluss, Realschulabschluss, Hauptschulabschluss oder eine Grundschule oder Förderschule besuchen, werden die erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten übernommen, höchstens jedoch die Kosten, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen, weil der Schulweg nicht zumutbar auf andere Weise zurückgelegt werden kann.

Innerhalb des Stadtgebiets Neumünster wird bei weiterführenden Schulen jedoch nicht auf die nächstgelegene Schule verwiesen, da die Eltern eine Wahlfreiheit bei der Schulwahl haben, die bedingt, dass kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in der nächstgelegenen Schule besteht.

Vor dem Hintergrund, dass für den Begriff „Bildungsgang“ gemäß Rechtsprechung BSG vom 17.03.2016 – B4 AS 39/15R ein eigenständiges Profil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung ausreichend ist, kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten für den Grundschulbesuch der Waldorfschule in Betracht, sofern die Entfernungsgrenzen erreicht werden, da die Waldorf-Ausrichtung als eigenständiges Profil angesehen wird.

Auf der Basis von Erkenntnissen aus Fortbildungen zur Bildung und Teilhabe ist der Besuch einer Schule, die das Erreichen eines regulären Schulabschlusses ermöglicht ausreichend, um die Fördervoraussetzungen für Schülerbeförderung zu erfüllen. Das gilt auch dann, wenn der Besuch der Schule durch den/die Antragsteller/in voraussichtlich nicht zu einem Schulabschluss führen wird (z.B. RBZ-Besuch für Deutsch als Zweitsprache mit 25 Wochenstunden Unterricht).

3.4.3 Anspruchsberechtigte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungen für Schülerbeförderungskosten werden Schülerinnen und Schüler, die eine Schule eines unter 4.4.2 genannten Bildungsganges besuchen, gewährt, sofern sie darauf angewiesen sind.

Der Schulweg ist nicht zumutbar, wenn er in der einfachen Entfernung
-für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
-für Schülerinnen bzw. Schüler ab Klassenstufe 5 4 km
überschreitet.

In begründeten Fällen (z.B. für behinderte Schülerinnen und Schüler) können Ausnahmen zugelassen werden.

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder nach § 6b BKGG sind weitere Voraussetzungen, dass die Leistungsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Eine Beschränkung auf das 25. Lebensjahr sowie der fehlende Bezug einer Ausbildungsvergütung sind in den Rechtskreisen SGB XII und Asyl nicht vorgesehen.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wird in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Nachweis abgesehen. Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

3.4.4 Umfang der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erforderlich sind die Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem kostengünstigsten Tarif anfallen.

Kosten der Schülerbeförderung umfassen grundsätzlich nicht die Beförderung mit einem privaten PKW. Hierfür entstehende Kosten können auf Nachweis nur in besonderen Einzelfällen erstattet werden (z.B. Behinderung des Kindes). In Anlehnung an die Regelungen der ALG II-V werden in diesen Fällen 0,20 € pro Entfernungskilometer einfache Fahrt erstattet.

Der Eigenanteil ist weggefallen und daher nicht länger in Abzug zu bringen.

3.4.5 Erbringung der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen werden als Geldleistungen erbracht.

Im begründeten Einzelfällen kann über die zweckbestimmte Verwendung der Leistung ein Nachweis verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 34a Abs. 5 SGB XII/§ 29 Abs. 4 SGB II).

3.4.6 Besonderheiten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4.6.1 Schülerbeförderungssatzung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Stadt Neumünster hat als kreisfreie Stadt keine eigene Schülerbeförderungssatzung, aus der Kosten der Schülerbeförderung übernommen werden können.

3.4.6.2 Fahrradbeschaffung als Alternative

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Alternativ können die Eltern für den Schulweg statt der Monatskarten SWN auch ein Fahrrad anschaffen, wenn die Kosten unterhalb der vergleichbaren Monatskarten liegen. Die Kosten für ein Fahrrad dürfen maximal 150,00 € betragen. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

Die Kosten der Schülerbeförderung gelten damit für 6 Monate als bewirkt.

3.4.6.3 Schüler/innen mit Behinderungen ohne Eingliederungshilfeanspruch

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

In besonderen Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler den Schulweg aus in der Person liegenden Gründen nicht zurücklegen können und eine vorrangige Förderung z.B. aus Leistungen der Eingliederungshilfe (Kostenträger ist das Land) nicht in Betracht kommt, werden die Kosten der Schülerbeförderung aus den Leistungen der Bildung und

Teilhabe übernommen (Kostenträger ist der Bund). In strittigen Fällen (z.B. Eltern haben eine andere Sicht) ist über die Eingliederungshilfe ggf. erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, bevor eine Förderung über Bildung und Teilhabe in Betracht kommt.

3.4.6.4 Fahrten zu verpflichtenden Schülerpraktika [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Werden Pflichtpraktika während der Schulzeit wahrgenommen und die Entfernungsgrenzen überschritten, erfolgt eine Fahrtkostenübernahme über Schülerbeförderungskosten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Praktikumsplätze wählbar bleiben müssen. Teilweise müssen Netzwerke genutzt werden, um einen Platz zu bekommen. Für bestimmte Zweige berufsbildender Schulen kommen nur ausgewählte Praktika (z.B. mit Laboranteil) in Betracht, so dass aufgrund begrenzter Plätze in Neumünster auch auf weiter entfernte Praktikumsplätze ausgewichen werden muss.

3.4.6.5 Keine Schülerbeförderungskosten bei bedarfsdeckenden Absetzungen [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Werden bei geförderten schulischen Ausbildungen (BAföG) Absetzungen vorgenommen, können hierfür nicht zusätzlich Kosten der Schülerbeförderung geltend gemacht werden, sofern der Absetzungsbetrag ausreicht, die Kosten der Schülerbeförderung und evtl. weitere notwendige Ausgaben zu decken.

3.4.6.6 Förderung für Schulbesuche außerhalb Neumünsters bei fehlenden Schulplätzen oder sonstigen Härten [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Werden Nachweise vorgelegt, dass der gewünschte Ausbildungsgang an einer Neumünsteraner Schule mangels freien Platzes innerhalb eines Jahres nicht absolviert werden kann, werden auch Fahrtkosten in angemessenem Umfang nach außerhalb anerkannt.

In besonderen Härtefällen können auch Schülerbeförderungskosten für eine weiter entfernt liegende Schule anerkannt werden (z.B. Umzug während des laufenden Schuljahres, psychische Belastungen).

3.4.6.7 Schülerbeförderungskosten für Begleitpersonen im Einzelfall [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Werden im Rahmen der Antragstellung auf Schülerbeförderung auch die Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt, kann das im Einzelfall über Bildung und Teilhabe abgewickelt werden. Die Notwendigkeit muss aber von fachkundiger Seite (z.B. Arzt, ASD) bestätigt werden. Im Zweifel sind hier auch vorrangige Ansprüche (z.B. Krankenkasse, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe) zu prüfen.

3.5 Lernförderung [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.5.1 Rechtsgrundlage [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 5, § 34a SGB XII, für Wohngeld: § 6 b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II, für SGB II: § 28 (5) SGB II, § 29, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

3.5.2 Definition [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Schülerinnen und Schülern, die nach Einschätzung ihrer Lehrer/innen Unterstützung in der Schule benötigen, kann eine Lernförderung bewilligt werden. Diese soll ergänzend die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers beheben, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die schulischen Angebote haben den Vorrang vor der Lernförderung. Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich und nicht auf Dauer angelegt sein.

Im Hinblick auf künftige berufliche Perspektiven sollte es Ziel sein, dem Kind mit Hilfe von Lernförderung zumindest den Erwerb eines Hauptschulabschlusses (ESA) zu ermöglichen.

In der Regel sollte aber im Einvernehmen mit der Schule und den Eltern das Erreichen der Lernziele in dem eingeschlagenen Bildungsweg angestrebt werden.

Im Sinne einer bestmöglichen schulischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen soll bei Entscheidungen über Lernförderung das Ermessen zugunsten der Kinder und Jugendlichen ausgeübt werden.

3.5.3 Anspruchsberechtigte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Lernförderung kann für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule, staatlich anerkannte Privatschule etc.).

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder nach § 6b BKGG sind weitere Voraussetzungen, dass die Leistungsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Eine Beschränkung auf das 25. Lebensjahr sowie der fehlende Bezug einer Ausbildungsvergütung sind in den Rechtskreisen SGB XII und Asyl nicht vorgesehen.

Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) haben Vorrang vor einer Lernförderung aus BuT.

3.5.4 Umfang der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Kosten der Lernförderung werden in dem erforderlichen Umfang im Rahmen der ortsüblichen Kostensätze gewährt. Diese werden regelmäßig erhoben.

Gemäß Rechtsprechung gehören Fahrtkosten zum Nachhilfeunterricht nicht zum Umfang der Lernförderung (LSG Niedersachsen-Bremen L 11 AS 891/16).

3.5.4.1 Verfahren der Leistungsgewährung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Lernförderung muss in allen Rechtskreisen separat beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S.2 SGB II, § 34 a Abs. 1 S. 2 SGB XII, für Asyl über § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 34 a Abs. 1 S. 2 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG)

Zur Verschlinkung und Beschleunigung des Verfahrens wird bei Eingang eines Antrags auf Lernförderung in jedem Fall kurzfristig (z.B. auch telefonisch) Kontakt zum/r Antragsteller/in aufgenommen und das Verfahren erläutert sowie über die notwendigen Unterlagen informiert. So soll erreicht werden, dass die Bescheinigung der Schule, ggf. notwendige Zeugnisse oder gar im Einzelfall Ergebnisse aus Klassenarbeiten, aber auch Kostenvoranschläge eines Lernförderanbieters möglichst schnell vorliegen und die Bewilligung zeitnah erfolgen kann.

Lernförderung wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt.

Die Bewilligung wird jedoch jeweils zunächst auf das Schulhalbjahresende begrenzt. Vor Weitergewährung wird im Anschluss zunächst ein Halbjahreszeugnis angefordert und dann ggf. die Weiterbewilligung auf bis zu 12 Monate ohne neues Antragsverfahren fortgesetzt.

Nach Ablauf von 12 Monaten kommt eine weitergehende Lernförderung in Betracht, wenn die Lehrkraft bestätigt, dass die Lernförderung eine positive Veränderung bewirkt hat, die wesentlichen Lernziele aber noch nicht erreicht werden. Die Lernförderung sollte nicht auf Dauer angelegt sein.

Wird in einem anderen Fach Lernförderung benötigt, löst dies einen eigenständigen neuen Anspruch aus. Gleiches gilt, wenn für ein Fach nach einer Unterbrechung von mindestens einem Kalenderjahr für dasselbe Fach erneut Lernförderung beantragt wird.

Grundsätzlich soll die Förderung die Anzahl von 6 Wochenstunden in maximal drei Fächern nicht überschreiten. Höherer Bedarf ist von der Schule ausdrücklich zu begründen.

3.5.4.2 Wesentliche Lernziele

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass das Erreichen der „nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“, ggf. auch prognostisch, gefährdet ist.

Zu den „wesentlichen Lernzielen“ gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- sofern eine Versetzung in die nächste Klasse nicht vorgesehen ist, gilt als Maßstab stattdessen das Erreichen der wesentlichen Lernziele des Schuljahres.

Der Nachweis wird durch den vom Ministerium freigegebenen Fragebogen geführt, der von einer zuständigen Lehrkraft auszufüllen ist. Zusätzlich wird bei Bedarf das letzte Zeugnis angefordert. Bei einer Zeugnisnote ab der Note „ausreichend“ kann Lernförderung ohne weitere Prüfung gewährt werden. **In Zweifelsfragen ist Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft zu halten.**

Enthält ein Zeugnis keine Noten, kann Lernförderung gewährt werden, wenn erkennbar ist, dass der überwiegende Teil eines Unterrichtsfaches „teilweise erreicht“ oder „nicht erreicht“ aufweist.

3.5.4.3 Anbieter/innen der Lernförderung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kostenfreie schulische Angebote sind immer vorrangig zur Lernförderung zu nutzen. Bevorzugt sollte darüber hinaus die Lernförderung schulisch oder schulnah auf Empfehlung der Schule genutzt werden.

Lernförderung können insbesondere folgende Personengruppen anbieten:

- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit mindestens der Note „gut“ in dem beantragten Unterrichtsfach,
- Studentinnen/Studenten mit entsprechender Fachlichkeit,
- eine pensionierte Lehrkraft
- Volkshochschule
- gewerbliche Anbieter

Ausgeschlossen sind Nachhilfestunden von Lehrkräften für Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule.

Privatpersonen müssen einen Nachweis über die Eignung vorlegen.

3.5.5 Erbringung der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen der Lernförderung werden im Wege der Direktzahlung an den Anbieter/die Anbieterin erbracht. Zu diesem Zweck erhält der/die Leistungsberechtigte einen Bewilligungsbescheid mit einer Kostenbürgschaft zur Vorlage beim/bei der Anbieter/in.

Der/Die Anbieter/in reicht mit der monatlichen Rechnung eine Anwesenheitsliste ein.

Entschuldigt versäumte Termine werden nachgeholt und dürfen auch erst mit Nachholung abgerechnet werden.

Werden Termine unentschuldigt nicht wahrgenommen, werden dem/r Leistungsanbieter/in die Stunden trotzdem vergütet, weil er/sie seinen/ihren Teil der Abmachung erfüllt hat und bereitstand. In diesen Fällen wird mit Eltern und ggf. zusätzlich mit dem/der Schüler/in Kontakt aufgenommen, ermahnt und ggf. nur noch monatsweise gewährt.

Bei Privatpersonen gilt der Höchststundensatz von 13,00 € für 60 Minuten, das entspricht 9,75 € für 45 Minuten.

Folgende ortsübliche Höchstgrenzen der Kosten der Lernförderung für gewerbliche Anbieter/innen werden für das Stadtgebiet Neumünster festgesetzt:

Reguläre Lernförderung	45 Minuten
Einzelunterricht	23,00 €
Gruppenunterricht	14,00 €

Soweit ein/e Anbieter/in nur Doppelstunden anbietet, besteht bei ungeraden Bewilligungen (also z.B. 3 Stunden wöchentlich) die Möglichkeit, die sonst üblichen Wochenstunden 14-tägig stattfinden zu lassen und zusammenzulegen.

Abweichend von diesen Sätzen werden in Fällen, in denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nachgewiesen und deshalb ein besonderes Training erforderlich ist, folgende Höchstsätze festgesetzt:

LRS-Training	45 Minuten
Einzelunterricht	28,00 €
Gruppenunterricht in 3er-Gruppe	14,00 €
Gruppenunterricht in 2er-Gruppe	17,00 €

In besonderen Einzelfällen (z.B. gesundheitliche Gründe) kann von den Höchstgrenzen abgewichen werden.

3.5.6 Besonderheiten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Lernförderung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund kann auch im Rahmen der Sprachförderung als Ergänzung kostenfreier Angebote gewährt werden. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Sprachförderung in diesem Zeitraum zum Erfolg führt und damit die Chancen auf einen Bildungsabschluss deutlich erhöht werden.

Sofern in Fällen von Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie über Lernförderung Lerndefizite ausgeglichen werden können, ist auch hierfür eine Förderung vorgesehen. Hiermit wird der Rechtsprechung gefolgt, nach der entscheidend ist, „dass ein Ausgleich dieser Schwächen durch spezifische Förderung möglich erscheint, der zu einer verbesserten Lese- und Rechtschreibkompetenz führt. Es geht insoweit nicht darum, Dyskalkulie oder Legasthenie vollständig zu heilen, sondern ihre Auswirkung auf das schulische Leistungsniveau zu mindern.“ (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, L 6 AS 31/14 B).

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Lehrkraft wurden hierfür unter 3.5.5 separate Höchstsätze ausgewiesen:

Kein Förderungsanspruch besteht z.B.:

- bei selbstverschuldeter/m Lernschwäche/-defizit, z.B. durch unentschuldigtes Fehlen im Unterricht
- zur Verbesserung, um eine bessere Schulartempfehlung zu erreichen
- im Falle des Wunschs, einen höherwertigen Schulabschluss zu erreichen
- zur Verbesserung des Notendurchschnitts
- für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen. Diese benötigen dauerhafte Förderung. Damit fallen sie generell nicht unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Lernförderung. Dies betrifft die Gustav-Hansen-Schule, die Wichernschule und die Fröbelschule (mit allen Schulleitern/Schulleiterinnen abgeklärt) sowie die Schülerinnen und Schüler, die an den regulären Schulen integrativ beschult werden und mit dem „Förderschwerpunkt Lernen“ ausgewiesen sind.
Dies gilt nicht, wenn es sich um eine/n Schüler/in handelt, die zwar mit dem „Förderschwerpunkt Lernen“ ausgewiesen ist, aber an der Schwelle zur Erreichung der wesentlichen Lernziele einer Regelschule steht. In diesen Fällen kann eine Lernförderung über BuT erfolgen.

Das „Landesförderzentrum für Hören und Kommunikation“ in Schleswig ist keine Förderschule im zuvor beschriebenen Sinn. Hierbei handelt es sich um eine Regelschule für Hörgeschädigte. Die Schüler/innen sind dort nicht stationär untergebracht und sind damit auch dem Grunde nach berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen Lernförderung zu erhalten. Vergleichbare Schulen mag es auch für Sehbehinderte oder andere körperlich behinderte Schüler/innen geben.

- bei der Teilnahme am DaZ-Unterricht im Rahmen des Basiskurses in Vollzeit. Hierbei handelt es sich vordergründig um reine Sprachvermittlung, die voll und ausschließlich über die Schulen sichergestellt wird. Diese Sprachvermittlung geht weit über die Nachhilfe nach § 28 SGB II hinaus und verfolgt einen anderen Zweck. Nach Klärung über die Kreisfachberaterin für Deutsch als Zweitsprache des Schulamtes Neumünster (aktuell Frau Neth, Tel. 942-4560) ist neben dieser Förderung keine Lernförderung im Sinne der Vorschriften des SGB II notwendig. Eine Lernförderung nach dem SGB II kommt bei Schüler/innen ab der 5. Klasse frühestens ab Erreichen des Sprachniveaus A1 in Betracht.
Für Grundschulkindern ist der Einzelfall ausschlaggebend. Hier empfiehlt sich in jedem Fall die Kontaktaufnahme zur Kreisfachberaterin für DaZ.
Grundlage ist der DaZ-Erlass vom 01.02.2017.
Anliegendes Info-Papier wurde dem Jobcenter ergänzend zur Verfügung gestellt:



Infopapier
Jobcenter.docx

3.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.6.1 Rechtsgrundlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 6, § 34a SGB XII, § 28 Abs. 6, § 29, § 6b BKGG i.V.m. § 28 (6) SGB II

3.6.2 Definition

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung umfasst die vollwertigen Mittagsmahlzeiten, die gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Bei Schülerinnen und Schülern muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung durchgeführt werden, d.h. sie muss nicht zwingend in der Schule erfolgen. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten,

die z. B. an Kiosken (auf dem Schulgelände) verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

3.6.3 Anspruchsberechtigte [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 9 SchulG S-H) besuchen (auch Oberstufe, Berufsschule, staatlich anerkannte Privatschule etc.) gewährt.

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder nach § 6b BKGG sind weitere Voraussetzungen, dass die Leistungsberechtigten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie keine Ausbildungsvergütung erhalten. Eine Beschränkung auf das 25. Lebensjahr sowie der fehlende Bezug einer Ausbildungsvergütung sind in den Rechtskreisen SGB XII und Asyl nicht vorgesehen.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege oder der betreuten Grundschule betreut werden.

Anspruchsberechtigt sind auch Berufsschüler/innen für die Zeit bis zum Beginn ihrer Ausbildung.

3.6.4 Umfang der Leistungen [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistung wird in Höhe der tatsächlichen Kosten gem. Vereinbarung mit dem/der Leistungsanbieter/in gewährt. Es werden nur tatsächlich in Anspruch genommene Mittagessen abgerechnet.

Ein Eigenanteil der Anspruchsberechtigten ist nicht länger zu erbringen.

3.6.5 Erbringung der Leistungen [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden über die Bildungskarte als Sachleistung gewährt und abgerechnet. Die Abrechnung soll nachträglich in der Karenzzeit von drei Monaten erfolgen.

3.6.6 Besonderheiten [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Es werden nur die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Weitere Kosten, z.B. für ein gemeinsames Frühstück, sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen.

Sofern nicht alle Kinder einer Schule Zugang zu einer angebotenen Mittagsverpflegung haben, handelt es sich nicht um gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 SGB II, bzw. § 34 SGB XII (z.B. pädagogischer Mittagstisch in der Ev. Luth. Dietrich-Bonhoeffer Familienzentrum). Außerdem muss eine Mittagsverpflegung außerhalb der Schule in schulischer Verantwortung liegen (z.B. Kooperationsvereinbarung).

Die „Esskultur“ an der Freiherr vom Stein Schule findet nach Rückmeldung des Schulträgers in schulischer Verantwortung statt und erfüllt damit die Förderfähigkeit über Mittagsverpflegung.

Kindern und Jugendlichen, die sich in einer teilstationären Unterbringung befinden, für die die Wirtschaftliche Jugendhilfe Tagessätze bezahlt, entstehen keine Kosten für Mittagsverpflegung, diese ist im Tagessatz enthalten. Buchungen über die Bildungskarte sind hier nicht zulässig.

Kostenbeiträge für die Teilnahme an einer Koch-AG (z.B. Gemeinschaftsschule Faldera) und Sachkostenbeitrag Hauswirtschaft als Eigenanteil zur Beschaffung von Nahrungsmitteln, die im Kochunterricht benötigt und verzehrt werden, fallen nicht unter gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und sind aus dem Regelbedarf zu zahlen.

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Mit dem Eigenanteil zur Deckung der Kosten wird ein Teil der Ernährung, nämlich die erstellte Mahlzeit, abge-

deckt. Hierfür stehen aus dem Regelbedarf entsprechende Anteile zur Verfügung, so dass eine Förderung insoweit nicht in Betracht kommt. Es handelt sich um einen Kostenbetrag für die Teilnahme an einer AG/Unterricht und nicht um eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Sinne einer Schulkantine/Mensa, da nur teilnehmende Schülerinnen und Schüler Zugang zu dieser Verpflegung haben.

3.7 Soziokulturelle Teilhabe

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.7.1 Rechtsgrundlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Abs. 7, § 34a SGB XII, § 28 Abs. 7, § 29, § 6b BKGG i.V.m. § 28 (6) SGB II

3.7.2 Definition

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungen der soziokulturellen Teilhabe werden erbracht, soweit bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nr. 1 – 3 entstehen und diese nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ausrüstungsgegenstände.

3.7.3 Anspruchsberechtigte

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Da es sich nicht um einen Bedarf für Bildung handelt kommt es auf andere Aspekte, z.B. Ausschluss beim Bezug einer Ausbildungsvergütung nicht an.

3.7.4 Umfang der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für die Leistungen der soziokulturellen Teilhabe werden monatlich 15,00 € für den Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt. Der Gesamtbetrag kann vom ersten Tag der Bewilligung an verwendet werden.

3.7.5 Erbringung der Leistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen der soziokulturellen Teilhabe werden über die Bildungskarte als Sachleistung gewährt und abgerechnet.

3.7.6 Besonderheiten

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der Bedarf an Teilhabeaufwendungen (Mitgliedsbeiträge, Freizeiten usw.) und ggf. der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen oder anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabeaktivitäten werden in der Regel bis zur Höhe von 15,00 € monatlich berücksichtigt.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit einer Förderung über diesen Betrag hinaus, wenn es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, weitere tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen, aus der Pauschale und dem Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde der bisherige Begriff „Mitgliedsbeiträge“ gegen den Begriff „Aktivitäten“ in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit ausgetauscht.

Bis auf weiteres wird davon ausgegangen, dass der Oberbegriff „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ ein gemeinschaftliches Erleben voraussetzt und dadurch individuelle Aktivitäten (z.B. Eintrittsgelder für einen Kinobesuch) hierdurch nicht abgedeckt sind. Hierzu wird die weitere Rechtsprechung zu beobachten sein. Einzelfälle sind mit der Teamleitung abzustimmen.

Unter die vergleichbaren Kurse der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote der Volkshochschule, der evangelischen Familienbildungsstätte und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz (z.B. Museumsbesuche), BT-Drs 661/10 S. 172.

Zu den Aktivitäten gehören weiterhin Mitgliedsbeiträge und auch unausweichliche Aufwendungen für die Aufnahme in den Verein und für die Nutzung der Veranstaltungsorte (z.B. Nutzungsgebühren für die Schwimmhalle im Rahmen des Vereinsschwimmens, Prüfungsgebühren im Judo).

Bei Familienbeiträgen kann ein Mitgliedsbeitrag für ein Kind nur entstehen, wenn dieses nicht gemäß Satzung des Sportvereins kostenfrei über die Eltern Vereinsmitglied ist. In diesen Fällen kann nur der auf das Kind entfallende Kopfteil anerkannt werden.

Zu berücksichtigen sind insbesondere auch:

- Baby-Schwimmen
- PEKIP
- Eltern-Kind-Turnen
- angeleitete Aktivitäten in Museen und im Tierpark
- Kinderferienaktionen
- kostenpflichtige Schul-AG's und Projektwochen außerhalb des üblichen Unterrichtsplans, z.B. Zirkusprojekt als externes Angebote eines Dritten an Schulen
- zusätzliche gemeinschaftliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten, betreuten Grundschulen und Tagespflege
- Startgelder für den Holstenköstenlauf, auch wenn die Teilnahme über die Schulen organisiert wird
- Kosten für Nichtschwimmerkurs einer externen Schwimmlehrkraft über die Klaus-Groth-Schule

Nicht zu berücksichtigen sind u.a.:

- Kosten für Feierlichkeiten (z.B. Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Schulfeiern, Schulentlassungsfeiern)
- Mitgliedsbeiträge in politischen Parteien
- Deckung schulischer Zwecke (BSG v. 10.09.2013 – B4 AS 12/13 R- Rn.22, z.B. Kosten für das Startgeld für den „Känguru Mathe-Wettbewerb“, „Vera Deutsch-Test“)
- Anmietungskosten für Spinde/Schließfächer (z.B. IGS Brachenfeld)
Die Anmietung der Spinde ist nicht verpflichtend. Es stehen auch nicht für alle Schüler Schließfächer zur Verfügung

Kulturfonds

Der Kulturfond gewährt Zuschüsse für Unternehmungen im Klassenverband oder im Kurs, für klassenübergreifende Veranstaltungen oder für den AG-Bereich. Besonders auch außerunterrichtliche Angebote, AGs, Wettbewerbsteilnahmen, sowie Finanzierung von Präventionsangeboten durch Externe in den Klassenstufen 6, 8 und 10.

Buchungen dürfen aus dem 15,00 €-Budget grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn die Eltern das so wünschen. Auch wenn dann evtl. Kosten für Ausflüge hierüber mit ab-

gewickelt werden und die Kunden darauf einen Extra-Anspruch hätten, dürfen sie die anderweitige Nutzung wählen. So ist sichergestellt, dass auch Kinder, das 15,00 €-Budget nutzen können, die sonst keine Verwendung dafür hätten (weil z.B. nicht im Verein o.ä.) da zumindest ein Teil der Leistungen, die der Kulturfonds bietet, ins 15,00 € -Budget fällt. Wenn die Eltern allerdings nicht damit einverstanden sind, darf die Schule keine Buchung hierauf vornehmen.

4. Erstattungsverfahren

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.1 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber Kundinnen/Kunden

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.1.1 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im SGB II

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.1.1.1 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren von Gutscheinen (Bildungskarte)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Sachleistungen für soziokulturelle Teilhabe, Mittagsverpflegung, eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Kita-Ausflüge werden im Stadtgebiet Neumünster durch Bewilligung und Aufladung auf die Bildungskarte gemäß § 29 Absatz 2 SGB II für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht.

Hieraus resultiert, dass eine Rücknahme der Bewilligung nach Ablauf des Antragsmonats nach den §§ 45 und 48 SGB X nicht mehr möglich ist, da sämtliche Leistungen im ersten Monat erbracht werden. Eine Rücknahme kommt in den Folgemonaten nach diesen Vorschriften nur dann in Betracht, wenn eine Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der Verhältnisse bereits im Antragsmonat vorlag.

Danach wäre der Widerruf nach § 47 SGB X einschlägig. Die hier genannten Voraussetzungen dürften aber regelmäßig nicht vorliegen.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bei Sachleistungen nur bei Rechtswidrigkeit oder Änderung der Verhältnisse im Antragsmonat in Betracht kommt.

Gemäß § 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II erfolgt eine Erstattung von Gutscheinen nach § 28 SGB II nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2 SGB II.

4.1.1.2 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bei Direktzahlungen an die Leistungserbringer/innen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Sachleistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Lernförderung werden im Wege der Direktzahlung an die Leistungserbringer/innen erbracht. Gemäß § 29 Absatz 3 SGB II gelten die Leistungen im Falle der Direktzahlung an die/den Anbieter/in mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

Da für die Lernförderung eine Kostenbürgschaft für den gesamten Bewilligungszeitraum der Lernförderung erteilt wird, entspricht dies einer Zahlung im Voraus.

Damit ist auch hier eine Aufhebung und Erstattung nach den §§ 45 und 48 SGB X nur im Antragsmonat möglich. Ein Widerruf nach § 47 SGB X kommt in der Regel wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist eine Aufhebung für die Zukunft möglich, so lange die Direktzahlung noch nicht geleistet oder die Kostenbürgschaft noch nicht erteilt wurde.

4.1.1.3 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren von Geldleistungen

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden zu den Fälligkeitsterminen zum 01.08. und 01.02. eines Jahres, die Leistungen für Schülerbeförderung werden monatlich im Voraus als Geldleistung erbracht. Werden die Leistungen für Schülerbeförderung als Zuschuss für ein Fahrrad erbracht, gilt die Leistung in diesem Monat als bewirkt.

Eine Aufhebung und Erstattung nach §§ 45 und 48 SGB X ist jederzeit möglich. Die Aufhebung erfolgt über die Aufhebung der Grundleistung im Leistungsbereich.

Besonderheit bei Schülerbeförderung: Verringern sich nach einem Umzug oder einem Schulwechsel die Entfernungskilometer unterhalb der notwendigen Höchstgrenzen, werden die Leistungen aufgehoben.

4.1.2 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren nach dem BKGG für Wohngeld- und Kinderzuschlagsfälle

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gemäß § 6 b Absatz 3 BKGG gilt § 40 Absatz 6 SGB II entsprechend. Nach § 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II erfolgt eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. Der Unterschied in der Anwendung des § 6 b Absatz 3 BKGG zur Anwendung im SGB II wird gemäß Erlass darin gesehen, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zur Hauptleistung besteht. Daher wird die Auffassung vertreten, dass bei Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld eine eigenständige Erstattungsverpflichtung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen losgelöst von der Hauptleistung entstehen würde.

In diesem Fall soll eine Erstattung nach § 40 Absatz 6 unterbleiben. Aus diesem Grund wird im Ergebnis auf eine Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach § 6 b BKGG generell verzichtet.

Ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren kommt lediglich nach § 45 SGB X in Betracht, sofern bei Antragstellung die Gewährung bereits rechtswidrig war.

4.1.3 Aufhebungs- und Erstattungsverfahren für SGB XII und Asylverfahrensgesetz

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Regelungen gemäß 5.1.1 der Richtlinie gelten entsprechend (§ 34 a Absatz 3 und 4 SGB XII).

4.2 Erstattungen der Sozialleistungsträger untereinander

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.2.1 bei Wechsel der sachlichen Zuständigkeit

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aufgrund der in den Punkten 5.1.1 - 5.1.3 getroffenen Regelungen kommt eine Erstattung zwischen den Sozialleistungsträgern nicht in Betracht, da erbrachte Leistungen grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. Dies erstreckt sich auch auf den Wechsel der Zuständigkeit der Sozialleistungsträger innerhalb Neumünsters.

Nur bei Doppelgewährung kommt ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber der leistungsberechtigten Person in Betracht. Voraussetzung ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person die Leistung auch beantragt hat.

4.2.2 bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Eine Erstattung von erbrachten Leistungen erfolgt nicht. Eine Aufhebung aller Leistungen wird aufgrund des Wegfalls der örtlichen Zuständigkeit nur für die Zukunft vorgenommen.

5. Verschiedenes

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.1 Anspruchsberechtigung bei Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst und Einstiegsqualifizierung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Da keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, kommen zumindest Teilhabeleistungen in Betracht, **sofern die/der Antragsteller/in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**. Darüberhinausgehende Leistungen kommen nur dann in Betracht, wenn die leistungsrechtliche Person auch die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

5.2 Anspruchsberechtigung bei darlehensweiser Gewährung der Hauptleistung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bei darlehensweiser Gewährung der Hauptleistung besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nicht Teil der Darlehensgewährung. Dies entspricht der Intention, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen grundsätzlich nicht erstattet werden sollen.

5.3 Anspruchsberechtigung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Einrichtungen nach dem SGB XII

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Grundsätzlich sind leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, deren notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27 b SGB XII sichergestellt wird, von den Leistungen der Bildung und Teilhabe ausgeschlossen.

Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung können in begründeten Einzelfällen dann Leistungen der Bildung und Teilhabe gewährt werden, wenn hierdurch eine gravierende Benachteiligung dieser Kinder und Jugendlichen vermieden werden kann.

Dies kann z.B. Kinder und Jugendliche betreffen, die im Rahmen von Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung beschult werden.

5.4 Anspruchsberechtigung von Kindern und Jugendlichen in temporären Bedarfsgemeinschaften

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.4.1 Wechselmodell

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hält sich ein Kind zur Hälfte bei der Mutter (ohne Leistungsanspruch auf Hauptleistung) und zur anderen Hälfte beim Vater (im Leistungsbezug) auf, wird ein Sachleistungsanspruch für die Aufenthaltsdauer beim Vater ausgelöst.

Bei Ausflügen und Mittagessen genießen die Leistungsanbieter Vertrauensschutz, dass sie bei Vorliegen der Bewilligung zur Buchung berechtigt sind.

Ein solcher Vertrauensschutz besteht im Bereich der Teilhabe zwar nicht, allerdings ist hier die Auffassung, dass die 15,00 € in der Regel nicht alle Bedarfe decken und vom anderen Elternteil je nach Bedarfslage aufgestockt werden. In einer solchen Fallkonstellation können alle Sachleistungen gleich behandelt und voll zuerkannt werden.

Sofern die Kosten für eine Klassenfahrt oder z.B. Schulbedarf beantragt werden, gilt das Prinzip der Fälligkeit der jeweiligen Rate, bzw. des Stichtages für den Schulbedarf. Da ist zu hinterfragen, wann das Kind sich im jeweiligen Monat bei wem aufgehalten hat. Nur wenn die Rate/der Schulbedarf an einem Tag fällig ist, an dem sich das Kind bei dem bedürftigen Elternteil aufhält, wird sie anerkannt.

5.4.2 Aufenthalt im Rahmen des „üblichen Umgangsrechts“

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hält sich ein Kind nur am Wochenende und in der Hälfte der Ferien bei dem bedürftigen Vater und die übrige Zeit bei der nicht hilfebedürftigen Mutter auf, wird darauf abgestellt, dass der Hauptaufenthalt des Kindes bei der Mutter ist und Leistungen für Bildung und

Teilhabe dann über diese zu beantragen wären, da die BuT-Leistungen auch einen Leistungsanspruch auslösen können.

Neumünster, den 01.06.2021

gez. Hippe

gez. Reymann

(Hippe)

(Reymann)